



Beitragssordnung

Nach §7 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

Der Vorstand hat nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

Diese regelt die Grundsätze, die mit Beitragszahlungen zu tun haben.

Der Beitrag ist eine Bringeschuld des Mitglieds!

§1 Beitragshöhe

§1.1 Ab den **1. Juli 2025** gelten in der SGR Flensburg folgende Monats-Beiträge:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	18,00 €
Familienbeitrag (inkl. Kinder bis 18 Jahre)	37,00 €
Passive Mitglieder	7,50 €

§1.2 Kinder bis 14 Jahre können beitragsfrei gestellt werden.

§1.3 Zuschläge

Zuschläge, nach Mitgliederbeschluss, werden vom Vorstand beschlossen.
Siehe Anlage der Beitragsordnung.

§1.4 Aufnahmebeitrag

Es wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 10,00 € erhoben.

§2 Fälligkeit

§2.1 Die Lastschrifteinzugstermine sind monatlich, jeweils Mitte des Monats.

§2.2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe des Aufnahmeantrags mit dem 1. Tag des folgenden Monats.

§3 Zahlungsweise

§3.1 Die Beiträge und Zuschläge werden monatlich durch Bankabruf eingezogen.

§3.2 Kontoänderungen sind der Sportgemeinschaft rechtzeitig mitzuteilen.

§3.3 Bankauslagen und Mahngebühren das jeweilige Mitgliedskonto betreffend sind vom Mitglied zu zahlen.

§4 Übergang jugendlicher Mitglieder zum Erwachsenenbeitrag

Jugendlichen Mitglieder werden bei Eintritt ins 19. Lebensjahr angeschrieben dass sie nicht mehr mit dem Beitrag für Kinder und Jugendliche belastet werden.

Das Mitglied kann entscheiden in der SGR zu bleiben und wird dann ab dem 1. Tag des darauffolgenden Monats mit dem Beitrag für Erwachsene belastet.

§5 Stundung und Erlassung der Beiträge

Der Vorstand kann Beiträge im begründeten Einzelfall stunden oder erlassen. Gründe, Beschluss und ggf. Befristung sind zu protokollieren.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21.03.2025**